

Lern- und Fördervereinbarung gemäß § 45 HmbSG*

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse/Lerngruppe: _____ Datum: _____

Grundlage: Lernentwicklungsgespräch vom _____ Beschluss der Zeugniskonferenz vom _____

Fach/Lernbereich	Inhalt und Umfang (Stundenzahl) der Förderung	Durchführung der Lernförderung durch	Bemerkungen**

Der Schüler/die Schülerin ist förderberechtigt gem. SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG oder WoGG (falls zutreffend, bitte ankreuzen)*** Der gültige Leistungsbescheid ist im Schulbüro abzugeben.

Ergänzende Hinweise:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers

* „Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.“ (§ 45 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1979 i.d.F. vom 21. September 2010)

** z.B. Kriterien für den Erfolg der Förderung, Art oder Zeitpunkt der Rückmeldung

***Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Leistungsberechtigung gem. SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG oder WoGG erforderlich. Die Beantragung erfolgt freiwillig, im Falle der Beantragung sind jedoch gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen anzugeben und die verlangten Nachweise vorzulegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 GB I ganz oder teilweise versagen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.

